

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



EMPFAHLEN

01. März 2011

Er.....

Az.: 5 A 282/10

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: Irak,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Klaus Walliczek,
Paulinenstraße 21, 32427 Minden, - 169.11.10 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5407376-438 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 2011 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Müller für Recht erkannt:

Das Verfahren wird hinsichtlich Ziffer 1 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.08.2010 eingestellt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der nach eigenen Angaben am .1992 geborene Kläger ist, ebenfalls nach eigenen Angaben, irakischer Staatsangehöriger, Kurde und Yezide. Er reiste nach eigenen Angaben am 16.12.2009 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 14.01.2010 einen Asylantrag. Diesen begründete er damit, am 01. Dezember 2009 hätten ihn seine moslemischen Schulkameraden in der Schule angegriffen. Er sei von ihnen geschlagen worden. Wenn er in dem Laden für Obst und Gemüse seines Vaters und seiner Stiefmutter gearbeitet habe, sei er oft beschimpft worden, die Moslems hätten andere Leute aufgefordert, nicht mehr bei ihnen einzukaufen. Man traue sich nicht mehr nach Mosul oder in andere Städte. Im Irak lebten neben seinem Vater und seiner Stiefmutter noch eine jüngere Schwester und ein weiterer Bruder. Durch Bescheid vom 19.08.2010, zugestellt am 25.08.2010, lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen, setzte eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung in den Irak an.

Mit der am 27.08.2010 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Der Kläger hat die Klage hinsichtlich Ziffer 1. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.08.2010 zurückgenommen.

Der Kläger beantragt weiter,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.08.2010 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen und
hilfsweise, festzustellen, dass die Voraussetzungen gem. § 60 Abs. 1 - 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren war im tenorierten Umfang aufgrund der Klagrücknahme einzustellen. Die im Übrigen zulässige Klage ist nicht begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.08.2010 ist hinsichtlich der Ziffern 2. bis 4. rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt wurden. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Diese Verfolgung kann ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden.

Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, dass er als Yezide im Irak einem so hohen Verfolgungsrisiko ausgesetzt ist, dass er einer Gruppenverfolgung unterliegt. Die dafür erforderliche Verfolgungsdichte lässt sich zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht feststellen. Ausweislich des aktuellen Lageberichtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 28. November 2010, S. 27, liegt die Zahl der Yeziden nach eigenen Angaben bei etwa 200.000. Die Mehrzahl siedelt im Nordirak; vor allem im Gebiet um die Stadt Sindjar sowie in Scheichan, dem Herkunftsort des Klägers. Im Jahr 2009 kam es laut UNAMI außerhalb der Region Kurdistan Irak dort immer wieder zu sporadischen Übergriffen von Peschmergaeinheiten gegen yezidische Dör-

fer. Die schwersten verübten Anschläge gehen allerdings auf das Jahr 2007 zurück. Zuletzt kamen bei einem Bombenanschlag auf ein Cafe in Sindjar am 18.08.2009 einundzwanzig Yeziden ums Leben. Seitdem sind allerdings keine größeren Anschläge mehr bekannt geworden. Zwar hat der Kläger geltend gemacht, dass die Zahl der Toten im Irak im Jahr 2010 höher gewesen sei als im Jahr 2009. Ausweislich der von ihm vorgelegten Pressemitteilung der AFP beruht dies allerdings in erster Linie auf einer höheren Zahl von Übergriffen gegenüber Polizisten und Soldaten. Die Zahl der getöteten Zivilpersonen ging demgegenüber im Jahr 2010 zurück.

Der Kläger selbst kann auch nicht glaubhaft machen, dass er aufgrund einer individuellen Verfolgung geflohen ist.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung legt die Kammer die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Pflicht des Asylbewerbers zugrunde, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Dem Asylsuchenden obliegt es, bei den in seine persönliche Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere bei seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (BVerwG, Beschl. v. 26.10.1989, InfAusIR 1990, 38; BVerwG, Urt. v. 24.03.1987, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG, Nr. 40). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen, sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.11.1990, InfAusIR 1991, 94, 95; BVerwG, Urt. v. 30.10.1990, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 135, BVerwG, B. v. 19.10.2001, InfAusIR 2002, S. 149 f).

Das Vorbringen des Klägers ist bereits deshalb unglaubwürdig, weil er dieses in der mündlichen Verhandlung gesteigert hat. So hat er angegeben, ihm sei von Mitschülern der Arm gebrochen worden. Davon hatte er, obwohl es sich um ein einschneidendes Erlebnis gehandelt hätte, wenn es tatsächlich stattgefunden hätte, in der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nichts berichtet. Hinzu kommt, dass er den Zeitpunkt der Schlägerei, die für ihn fluchtauslösend gewesen sein soll, in der mündlichen Verhandlung zunächst abweichend mit dem ersten November bezeichnet hatte, obwohl beim Bundesamt noch der erste Dezember der Tag der Schlägerei war. Zur Unglaubwürdigkeit des Vorbringens des Klägers führt auch, dass dieser dann auf Nachfrage selbst erklärt hat, sein Armbruch sei zum Zeitpunkt seiner Anhörung beim Bundesamt, also drei bzw. zwei Monate nach der Tat, bereits verheilt gewesen. Er habe auch keine Beschwerden mehr gehabt und deshalb keinen Anlass gehabt, diesen Umstand zu schildern.

Es besteht auch kein Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung, ob der begehrte Abschiebungsschutz besteht, ist gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG die neue, seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.8.2007 am 28.8.2007 geltende Rechtslage. Diese Rechtsänderung hat zur Folge, dass sich der

Streitgegenstand bei der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG geändert hat und hinsichtlich der vom Kläger im Falle einer Rückkehr in den Irak geltend gemachten Gefahren die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG einen eigenständigen, vorrangig vor den sonstigen herkunftslandbezogenen ausländerrechtlichen Abschiebungsverboten zu prüfenden Streitgegenstand bzw. einen abtrennbaren Streitgegenstandsteil bilden (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.6.2008 - 10 C 43.07 - BVerwGE 131, 198).

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG besteht nicht. Nach dieser Vorschrift, mit der die sich aus Art. 18 in Verbindung mit Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie ergebenden Verpflichtungen auf Gewährung eines „subsidiären Schutzstatus“ bzw. „subsidiären Schutzes“ in nationales Recht umgesetzt werden, ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. An diesen Voraussetzungen fehlt es im vorliegenden Fall.

Der Begriff des internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts auszulegen. Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie u. a. für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend sind, und über innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 Buchst. c Qualifikationsrichtlinie nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wofür Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe typische Beispiele sind. Ein solcher innerstaatlicher bewaffneter Konflikt kann überdies landesweit oder regional (z.B. in der Herkunftsregion des Ausländers) bestehen, er muss sich mithin nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken (BVerwG, Urt. v. 24.6.2008, aaO).

Die Frage, ob die derzeitige Situation im Irak die landesweit oder auch nur regional gültige Annahme eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts rechtfertigt, dürfte hiervon ausgehend zu verneinen sein. Die Frage kann jedoch auf sich beruhen, da selbst bei der Annahme eines solchen Konflikts ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG nur besteht, wenn der Ausländer einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben "im Rahmen" dieses Konflikts ausgesetzt ist. Eine solche Gefahr lässt sich im vorliegenden Fall nicht feststellen.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.7.2009 - 10 C 9.08 - (BVerwGE 134, 188) kann sich die nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG erforderliche Individualisierung der sich aus einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt ergebenden allgemeinen Gefahr nicht nur aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Ausländers ergeben. Sie kann vielmehr unabhängig davon ausnahmsweise auch bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Gefahrerhöhende Umstände in seiner Person werden vom Kläger nicht geltend gemacht. Für das Vorliegen solcher

Umstände vermag auch die Kammer nichts zu erkennen. Die erforderliche Individualisierung könnte sich daher nur durch einen besonders hohen Grad der dem Kläger in seiner Heimatregion drohenden Gefahren ergeben, vor denen er auch in den übrigen Teilen des Irak keinen Schutz finden kann. Ein so hoher Gefahrengrad, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre, lässt sich jedoch nicht feststellen.

Ausweislich des Berichts des Europäischen Zentrums für kurdische Studien vom 17. Februar 2010 an das Bayerische Verwaltungsgericht München, Seiten 25 bis 27, ist die Lage der Yeziden in Scheichan derzeit ruhig. Zwar sei die Arbeitsmarktsituation nach wie vor schlecht, es bestünden aber doch Arbeitsmöglichkeiten im Pendeln zwischen den yezidischen Zetraldörfern im Scheichan und in Großstädten. Im Gegensatz zu den Yeziden im Sindjar müssen Yeziden aus dem Scheichan dabei nicht durch von sunitischen Aufständischen dominiertes Gebiet fahren. Auch sei die ökonomische Situation im Scheichan im Verhältnis zu Sindjar besser. Eine existentielle Gefährdung des Klägers, der selbst erklärt hat, dass die Hälfte seiner Mitschüler Yeziden gewesen seien, vermag die Kammer dann nicht erkennen.

Ergänzend wird auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt und begründet werden. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können den Antrag auch durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentli-